

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Ebelblatt und Anzeiger).

Redaktions-Office
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verlags-Office
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 108.

Sonntag, 7. Mai 1910, abends.

63. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Vorzahlung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei im Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Nach Monatsabrechnung werden angenommen. Einzelnummern für die Nummer des Ausgabejahres 10 Pfennig 5 Uhr oder 6 Uhr.

Verlagsdruck und Verlag von Lange & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Poststraße 20. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Durch das am 5. dieses Monats erfolgte Hinscheiden des

Herrn Sparkassenkassierer Eduard Bruno Schuster

ist unsere Verwaltung von einem schweren Verluste betroffen worden.

Der Dahingegangene, der fast 28 Jahre hindurch unter völliger Hingebung an seinen Beruf im Dienste unserer Stadt und insbesondere unserer Sparkasse stand, zeichnete sich stets durch unermüden Fleiß und vorbildliche Gewissenhaftigkeit aus.

Die Treue, mit welcher er für uns gewirkt hat, und seine Verdienste um unsere Sparkasse sichern ihm bei uns ein ehrenvolles Andenken für alle Zeit.

Riesa, den 7. Mai 1910.

Der Rat der Stadt Riesa.

Dr. Scheider, Bürgermeister.

Es werden Schießübungen abgehalten

- a) auf dem Schießplatz Heidehäuser:
am 9. und 10. Mai dieses Jahres in der Zeit von 7 Uhr vormittags bis 6 Uhr abends,
- b) auf dem Schießplatz Gohrisch (Artillerieschießplatz) nördlich und südlich des Wälschener Weges:
am 10., 11., 13. und 14. Mai dieses Jahres in der Zeit von 7 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags.

Die Sperrung dieser Schießplätze und ihrer Gefahrenbereiche wird an jedem Schießtage so bewirkt, daß sie $\frac{1}{2}$ Stunde vor Beginn des Schießens durchgeführt ist. Bei Schießen auf dem Schießplatz Gohrisch sind die Mühlberger-Straße und der Wälschenerweg gesperrt.

Hierzu wird noch folgendes bemerkt:

- 1) Die Schießplätze werden an jedem Schießtage derart gesperrt, daß an allen die Plätze und deren Gefahrenbereiche schneidenden öffentlichen Wege Schlagdämme und Warnungstafeln das Betreten verbieten.
- 2) Als weithin sichtbares Zeichen, das geschossen wird, werden bei Haltestelle Jacobsberg, Kleinerebnitz, am Dorf Riesa und südwestlich Riesa, bei Heidehäuser, Bichtensee und am Süden des Baradenlagers Zeitz ein rot-weiß-rote Flaggen aufgezogen.
- 3) Jede fahrlässige oder mutwillige Beschädigung der zum Absperren der Schießplätze dienenden Vorrichtungen (Fahnenstangen, Schlagdämme, Verbots- und Warnungstafeln), der Einrichtungen der Schießplätze (Sicherheitsfäden, Fernsprecheinrichtungen u. s. w.) sowie der aufgestellten Ziele mit Zubehör, Flaggen und Markierungszeichen wird strafrechtlich verfolgt.
- 4) Das Suchen verschossener Munition (Sprengstoffe, Infanteriegeschosse, sowie das Aufheben oder Mitnehmen gelegentlich gefundener Munition auf dem Truppenübungsplatz ist bürgerlichen Personen verboten.

Wer die bei den Übungen der Feldartillerie und Infanterie verschossene Munition sich widerrechtlich aneignet, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft (§ 291 des Reichsstrafgesetzbuchs, unter Umständen auch nach § 1 bis 4 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juli 1898).

Bänder mit Zündladungen, einzelne Zündladungen (keine zylindrische Kapseln) oder blindgegangene Geschosse mit oder ohne Zünder, dürfen unter keinen Umständen berührt werden, weil dies mit Lebensgefahr verbunden ist. Es wird hierauf wegen der sehr nach längerer Zeit nach bestehenden Gefahr eindringlichst gewarnt. Nachgraben oder Freilegen von tiefer in die Erde eingebrungenen Geschossen ist strengstens verboten. Dabei ist es gleichgültig, ob das Geschos eine Granate oder ein Schrapnell, ob es mit Zünder versehen ist oder nicht, ob der Zünder von der Ungefährlichkeit überzeugt ist oder nicht. Der Zünder hat zunächst weiter nichts zu tun, als den Fund im Geschützraum der Kommandantur anzuzeigen und die Stelle nötigenfalls kenntlich zu machen. Für jedes auf dem Truppenübungsplatz nachgewiesene blindgegangene Geschos oder scharfen Zünder erhält der Zünder eine Geldvergütung.

5) Außerdem wird erneut bekannt gegeben, daß Teile des Truppenübungsplatzes außerhalb der öffentlichen Wege nicht betreten werden dürfen.

Uebertretungen der vorstehend unter 1—5 angeführten Verbote werden, soweit nach

dem Reichsstrafgesetzbuche nicht härtere Strafen eingetreten haben, mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bestraft.

Die Herren Gemeindevorstände bez. Ortsvorsteher der umliegenden Orte werden verzehnt, den Ortsbewohnern bez. Bewohnern der Gutsbezirke von gegenwärtiger Bekanntmachung Kenntnis zu geben.

Großenhain, am 6. Mai 1910.

334 f D. Königl. Amtshauptmannschaft.

Das im Grundbuche für Zeitz, Gdd. Amt, Blatt 52 auf den Namen Georg Oskar Herrmann eingetragene Mühlenrundstück soll am 23. Juni 1910, vormittags 10 Uhr an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsversteigerung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche 58,1 Ar groß und einschl. der eingebauten Maschinen und Betriebsgegenstände sowie des sonstigen Zubehörs auf 88000 M. geschätzt. Es liegt in Zeitz am Ausgange der Dorfstraße nach Moritz zu und besteht aus einem Dampfmühlengebäude, Nebengebäude, Garten und Feld. Die Gebäude sind mit 26710 M., die Maschinen und Dampfessel mit 57240 M. bei der Landesbrandversicherungskasse versichert — Rat. Nr. 61 —

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstücke sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 31. März 1910 verlautbarten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Auforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Verteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Riesa, den 3. Mai 1910.

Königliches Amtsgericht.

Za 4/10.

Das im Grundbuche für Zeitz, Gdd. Amt, Blatt 282 auf den Namen Georg Oskar Herrmann eingetragene Grundstück soll am 23. Juni 1910, vormittags 10 Uhr an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsversteigerung versteigert werden.

Das Grundstück, nach dem Flurbuche 10,5 Ar groß und auf 13500 M. geschätzt, liegt in Zeitz am Ausgange der Dorfstraße nach Moritz zu und besteht aus Wohnhaus, Hintergebäude und Garten. Die Gebäude sind mit 10020 M. bei der Landesbrandversicherungskasse versichert — Rat. Nr. 51 J/ —

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstücke sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 6. April 1910 verlautbarten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Auf-

Kassier:
H. Pinner.
Sollte Bedienung.

Emil Rädler's Konditorei und Café, (Telefon 340.)
Sollte Schloß u. Gohrisch.

Große Auswahl
berüh. Sorten Gebäck
von bekannter Güte.